Heizzuschuss 2022/2023

Auf Grund des § 34a des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes darf Hilfe Suchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2023) betragen für den

| Heizzuschuss in Höhe von € 180,00 | Einkommensgrenze monatl .EURO |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| bei Alleinstehenden / Alleinerziehern sowie bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben | 1.100, |
| bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | 1.560, |
| Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) | 270, |

| Heizzuschuss in Höhe von € 110,00 | Einkommensgrenze monatl. EURO |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| bei Alleinstehenden / Alleinerziehern | 1.250, |
| bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | 1.730, |
| Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) | 270, |

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragsstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Nach dem K-MSG ist von einem **umfassenden Einkommensbegriff** auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter (z.B. Unterhaltsrente im Rahmen der Opferfürsorge, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient und von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig ist), ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Die Lehrlingsentschädigung ist in diesem Fall als Einkommen miteinzubeziehen.

Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen!

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Pflegegelder, die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Leistungen des Sozialentschädigungsrechts sind Leistungen nach dem:

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG), Heeresversorgungsgesetz (HVG), Verbrechensopfergesetz (VOG), Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz u. Heimopferrentengesetz (HOG).

Antragstellung:

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom

3. Oktober 2022 bis einschließlich 28. April 2023

ausschließlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

Finanziert wird die Heizzuschussaktion von der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. und dem Land Kärnten, je zur Hälfte.